

Bundesamt für Energie  
Sektion Kernenergierecht  
3003 Bern

elektronisch an: [matthias.jaggi@bfe.admin.ch](mailto:matthias.jaggi@bfe.admin.ch)

10. April 2018

Cornelia Abouri, Direktwahl +41 62 825 25 15, [cornelia.abouri@strom.ch](mailto:cornelia.abouri@strom.ch)

## **Teilrevisionen der Kernenergieverordnung, der Kernenergiehaftpflichtverordnung, der Ausserbetriebnahmeverordnung sowie der Gefährdungsannahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den Teilrevisionen der vier genannten Verordnungen Stellung nehmen zu können.

### **Störfallanalyse**

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen unterstützt die vom Bundesrat im Rahmen einer Teilrevision der Kernenergieverordnung vorgeschlagene Klärung im Bereich der Störfallanalyse. Das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat ENSI hat die Anforderungen an die deterministische Störfallanalyse in einer Verfügung vom 27. Februar 2017 klar und nachvollziehbar dargelegt. Demnach ist der Sicherheitsnachweis bei Störfällen, die sich aus Naturereignissen ergeben, für ein 10'000-jähriges Erdbeben zu erbringen und auf diese Störfallkategorie ein Dosisgrenzwert von 100 mSv anzuwenden. Dies ergibt sich einerseits aus der langjährigen Praxis des ENSI und seiner Vorgängerorganisation, der HSK, sowie andererseits aus der Regelungsabsicht von Gesetz- und Verordnungsgeber. Zudem entspricht diese Rechtsauffassung den Vorgaben der anerkannten internationalen Gremien, insbesondere der IAEA. Entsprechend besteht aus Sicht des VSE kein Anpassungsbedarf der heutigen Praxis des ENSI. Im Interesse einer möglichst raschen Wiederherstellung der Rechtssicherheit, welche aufgrund der Beschwerde gegen die genannte ENSI-Verfügung in Frage gestellt wird, begrüsst der VSE eine unmissverständliche Regelung, welche die bisher gelebte Rechtsauffassung explizit verankert.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Sicherheitsvorgaben für die Schweizer Kernkraftwerke dadurch in keinsten Weise gelockert werden. Weder werden Dosisgrenzwerte angehoben, noch Abstriche am hohen Schweizer Sicherheitsniveau gemacht. Die Schweizer Bevölkerung bleibt sehr gut vor radioaktiver Strahlung geschützt. Aufgrund der Störfallanalyse kann insbesondere sichergestellt werden, dass die Schweizer Kernkraftwerke ein extremes Erdbeben, das einmal in 10'000 Jahren auftreten kann, beherrschen. Sollte aufgrund einer derartigen Erdbebenkatastrophe Radioaktivität freigesetzt werden, belegen die Sicherheitsnachweise, dass die Bevölkerung nicht über einen Dosisgrenzwert von 100 mSv belastet würde.

Können die erforderlichen Nachweise im Einzelfall nicht erbracht werden, hat dies die sofortige vorübergehende Ausserbetriebnahme des betreffenden Kernkraftwerks zur Folge. Bleiben notwendige Nachrüstung aus, kann das UVEK diesem die Betriebsbewilligung entziehen.

Wie vom Bundesrat zu Recht moniert, würde die von den Beschwerdeführern angestrebte massive Verschärfung der Vorgaben im Bereich der Störfallanalyse (insb. die Senkung des Dosisgrenzwerts bei einem 10'000-jährigen Erbeben auf 1 mSv) mutmasslich zu einer Ausserbetriebnahme aller Schweizer Kernkraftwerke führen. Es muss somit angenommen werden, dass die Beschwerdeführer letztlich auf einen schnellen Atomausstieg der Schweiz spekulieren. Die explizite Verankerung der bewährten Praxis rechtfertigt sich somit auch aus politischer Sicht. Schweizer Volk und Stände haben am 27. November 2016 die Atomausstiegsinitiative abgelehnt und sich damit klar gegen eine vorzeitige Ausserbetriebnahme der Schweizer Kernkraftwerke ausgesprochen. Am 21. Mai 2017 hat der Souverän mit der Annahme des Energiegesetzes zudem die geltende Bewilligungspraxis der Kernkraftwerke gutgeheissen und einem längerfristigen Ersatz der Kernenergie zugestimmt. Auch aus diesen Gründen erachtet der VSE prohibitiv wirkende Vorgaben als verfehlt. Dies würde dem Ziel eines progressiven Umbaus der Schweizer Stromversorgung zuwiderlaufen.

### Abklinglagerung

Der VSE hat sich bereits in seiner Stellungnahme vom 15. Februar 2016 (Revision der Verordnungen im Strahlenschutz) kritisch zu Auflagen und Vorgaben geäussert, die nicht zu einer Erhöhung des Schutzes von Mensch und Umwelt vor radioaktiver Strahlung führen und stattdessen eine unnötige Erhöhung der Mengen an nicht wiederverwertbaren Materialien zur Folge haben. Der VSE begrüsst deshalb die Stossrichtung der bundesrätlichen Vorschläge, die Möglichkeit zur Durchführung der Abklinglagerung zu verbessern. Im Interesse einer weitergehenden Klarstellung beantragt der VSE eine begriffliche Klärung, indem der Begriff «radioaktive Abfälle» durch «radioaktive Materialien mit geringer Aktivität» ersetzt wird. Radioaktive Abfälle müssen definitionsgemäss in einem geologischen Tiefenlager entsorgt werden. Die Abklinglagerung hingegen zielt darauf ab, Materialien einer späteren Weiterverwendung, beispielsweise im Bauwesen, zuzuführen. Zudem handelt es sich bei den Materialien in der Abklinglagerung um Stoffe, welche bislang ohne Weiteres freigemessen werden konnten oder aufgrund ihrer geringen Radioaktivität für Mensch und Umwelt ein geringes Gefährdungspotential darstellen. Abklinglager gelten zudem nicht als Kernanlagen im Sinn des Bundesrechts; andernfalls wäre die Unterstellung unter eine kantonale Bewilligungspflicht gar nicht möglich. Es ist deshalb angezeigt, eine begriffliche Unterscheidung zwischen radioaktiven Abfällen und übrigen radioaktiven Materialien vorzunehmen.

Im Weiteren verweist der VSE auf die Stellungnahme von swissnuclear, die er unterstützt, und dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

VSE / AES



Michael Frank  
Direktor



Dominique Martin  
Leiter Public Affairs